

Ausgabe März 2021

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

03

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer jetzt wissen sollten	1
Jahressteuergesetz 2020: Wie Sie jetzt von den Änderungen profitieren können	2
UNTERNEHMER	3
Mehrstöckige Freiberufler-Personengesellschaft: BFH gibt Details bekannt.....	3
Neugründer: Abgabe einer monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung ausgesetzt.....	3
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4

Ehegatten und Lebenspartner: BMF gibt Tipps zur Steuerklassenwahl für 2021	4
44-€-Freigrenze: Wann ein „gestückelter“ Monatsvorteil steuerfrei bleiben kann	4
Corona: Kurzarbeitergeld kann zu Steuernachzahlungen führen	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Auslands(praxis)semester: Wann und welche Kosten abziehbar sind	5
Update für alle Steuerzahler: Welche Änderungen das Jahr 2021 mit sich bringt	6

GESETZGEBUNG

JAHRESSTEUERGESETZ 2020: WAS SIE ALS UNTERNEHMER JETZT WISSEN SOLLTEN

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie

Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge: Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen.

Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung. Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (> 90 %) betrieblichen Nutzung. Neu ist dabei, dass nun **auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter** (für mehr als drei Monate) **begünstigt** sind. Die **begünstigten Investitionskosten** zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine **einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 €** (im Entwurf betrug diese 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich: Auch gemeinnützige Organisationen können **steuerpflichtige Einkünfte** erzielen, wenn sie einen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren. Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren **Einnahmen im betroffenen Jahr** einschließlich Umsatzsteuer **nicht über 45.000 €** (zuvor: 35.000 €) liegen. Auch die **Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung** wird für **kleine Körperschaften**, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, **abgeschafft**.

In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die **Verjährungsfrist** von zehn **auf 15 Jahre erhöht**.

Zahlungsfrist für Corona-Sonderzahlungen: Die Steuerbefreiung der „Corona-Sonderzahlung“ **bis zu einer Höhe von 1.500 €** setzte bisher voraus, dass diese bis zum 31.12.2020 gezahlt werden musste. Der Gesetzgeber hat diese Frist **bis zum 30.06.2021 verlängert**. Das bedeutet aber nicht, dass für 2021 noch einmal 1.500 € steuerfrei gezahlt werden können. Vielmehr können nunmehr im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 „Corona-Sonderzahlungen“ bis zu einer Höhe von 1.500 € steuerfrei gezahlt werden. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld: Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld in das Gesetz aufgenommen. Der Gesetzgeber hat den Anwendungszeitraum dieser Regelung bis Ende 2021 verlängert.

Zeitlich befristete Homeoffice-Pauschale: Da aufgrund der Corona-Pandemie viele Arbeitnehmer gezwungen sind, von zu Hause aus zu arbeiten, jedoch nicht alle Arbeitnehmer über ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer verfügen, hat der Gesetzgeber für 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale eingeführt.

Wenn der häusliche Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer erfüllt, kann der Steuerpflichtige **einen pauschalen Betrag von 5 € pro Kalendertag**, an dem er seine **gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung** ausübt, abziehen. Die Tätigkeit kann zum Beispiel auch in der Küche oder im Wohnzimmer (gilt normalerweise nicht als „Arbeitsplatz“) ausgeübt werden.

Mit der **Tagespauschale** sind **alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten**. Der Abzug der Tagespauschale für einen häuslichen Arbeitsplatz ist auf einen **Höchstbetrag von 600 €** im Wirtschafts- oder Kalenderjahr für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung des Steuerpflichtigen begrenzt. Wenn der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten ausübt, sind sowohl die Tagespauschale von 5 € als auch der Höchstbetrag von 600 € auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Es erfolgt **keine tätigkeitsbezogene Vervielfachung**.

JAHRESSTEUERGESETZ 2020: WIE SIE JETZT VON DEN ÄNDERUNGEN PROFITIEREN KÖNNEN



Kurz vor dem Jahresende hat der Gesetzgeber nach langen Verhandlungen das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält eine Vielzahl an steuerrechtlichen Änderungen, die nicht nur Unternehmen betreffen, sondern auch private Steuerzahler. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Details.

Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale erhöht

Der sogenannte **Übungsleiter-Freibetrag** wurde von 2.400 € **auf 3.000 € erhöht**. Er kann für alle nebenberuflich ausgeübten unterrichtenden Tätigkeiten sowie für nebenberufliche künstlerische oder pflegerische Tätigkeiten im öffentlichen oder gemeinnützigen Bereich eingesetzt werden. Der Freibetrag kann sowohl bei selbständiger als auch bei nichtselbständiger Tätigkeit angesetzt werden. Neben der Einkommensteuer gilt er auch für die Sozialversicherung. Des Weiteren wurde die **Ehrenamts-**

pauschale von 720 € auf **840 € pro Jahr erhöht**. Die Erhöhungen gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Erhöhte Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen

2019 hat der Gesetzgeber mehr oder weniger durch die Hintertür eine Verlustverrechnungsbeschränkung für Verluste aus Termingeschäften und Kapitalforderungen eingeführt. Diese sieht vor, dass etwaige Verluste nur mit in künftigen Jahren anfallenden Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden können. Die Regelung ist sehr umstritten, eine Abschaffung wurde gefordert. Der Gesetzgeber hat im JStG 2020 zumindest eine Entlastung dahin gehend geschaffen, dass der **Höchstbetrag für die Verlustverrechnung** von 10.000 € auf **20.000 € angehoben** wurde. Sprechen Sie uns an, dann prüfen wir, ob Sie von der Anhebung profitieren können.

Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde bereits durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz für 2020 und 2021 von 1.908 € jährlich auf 4.008 € angehoben. Ab dem zweiten Kind findet eine Erhöhung um jeweils weitere 240 € statt. Durch das JStG 2020 wurde die **Regelung entfristet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022** gilt unbefristet ein Betrag von **4.008 € jährlich**.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Werden die Steuererklärungen für 2019 mit Hilfe eines Steuerberaters erstellt, verlängert sich **die Abgabefrist** auf den **31.08.2021** (regulär: 28.02.2021). Auch Nachzahlungszinsen sollen dann nicht anfallen. Damit sollen die steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise entlastet werden.

UNTERNEHMER

MEHRSTÖCKIGE FREIBERUFLER-PERSONENGESELLSCHAFT: BFH GIBT DETAILS BEKANNT



Eine Personengesellschaft entfaltet nur dann eine **freiberufliche (und keine gewerbliche) Tätigkeit**, wenn sämtliche Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Jeder

Gesellschafter muss hierzu über die **persönliche Berufsqualifikation** verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit entfalten. Die erforderliche freiberufliche Tätigkeit ist durch die tatsächliche **unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers** geprägt.

Die Annahme von freiberuflichen Einkünften setzt zwar nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die Gesellschafter müssen an der Bearbeitung der erteilten Aufträge aber zumindest in der Weise mitwirken, dass die Berufsträger die mit einem übernommenen Auftrag verbundenen Aufgaben untereinander aufteilen und jeder den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich aufgrund seiner Sachkenntnis eigenverantwortlich leitet. Hieran fehlt es, wenn der Gesellschafter

- seiner Gesellschaft lediglich Kapital zur Verfügung stellt,
- nur Aufträge beschafft, ohne sich zumindest teilweise an der Erstellung freiberuflicher Leistungen selbst zu beteiligen,
- sich zwar an der Erbringung freiberuflicher Leistungen gegenüber externen Auftraggebern beteiligt, es ihm aber an der persönlichen Qualifikation zur Erbringung dieser Leistungen fehlt, oder
- Tätigkeiten entfaltet, die per se keine freiberuflichen Tätigkeiten sind.

In den vorgenannten Fällen ist der Gesellschafter jeweils als „berufsfremd“ anzusehen, weil er die persönliche Berufsqualifikation nicht besitzt oder weil er den freien Beruf tatsächlich nicht selbst ausübt. Die freie Berufstätigkeit muss auch dann durch die persönliche, qualifizierte Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt sein, wenn sich eine Personengesellschaft (Obergesellschaft) an einer anderen Personengesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt.

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine **Unterpersonengesellschaft freiberufliche Einkünfte** erzielt, wenn neben den unmittelbar an ihr beteiligten natürlichen Personen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaften über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und in der Unterpersonengesellschaft **zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten**.

Keine freiberufliche Tätigkeit einer Unterpersonengesellschaft ergibt sich indes bereits daraus, dass jeder Obergesellschaftler zumindest in einer anderen Unterpersonengesellschaft des Personengesellschaftsverbands als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig wird.

NEUGRÜNDER: ABGABE EINER MONATLICHEN UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG AUSGESETZT

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 16.12.2020 ein Schreiben zur Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen veröffentlicht. Die Regelungen des **Um-**

satzsteuer-Anwendungserlasses sind in diesem Zusammenhang **angepasst** worden.

Im Jahr 2002 wurde als Schritt zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs eingeführt, dass Unternehmensgründer im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im Folgejahr zwingend monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben müssen. Durch die Änderung im Zuge des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes gilt diese Verpflichtung für die **Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026** nicht mehr.

Das BMF nimmt in seinem aktuellen Schreiben dazu Stellung: Ab 2021 müssen Unternehmer in Neugründungsfällen bei der Aufnahme ihrer unternehmerischen Tätigkeit nicht mehr zwingend monatliche Voranmeldungen abgeben. Ob monatliche oder quartalsweise Voranmeldungen abzugeben sind, hängt auch in Neugründungsfällen ab 2021 von den allgemeinen Grenzen ab (monatliche Voranmeldungen bei mehr als 7.500 € Zahllast, darunter quartalsweise Voranmeldungen).

Die Finanzverwaltung führte aus, dass im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit die voraussichtliche Steuer für das entsprechende Jahr sachgerecht zu schätzen sei. Betrage die Steuer für dieses Jahr voraussichtlich mehr als 7.500 €, seien monatliche Voranmeldungen abzugeben, andernfalls quartalsweise. Im Folgejahr sei dann die Steuerzahllast des Erstjahres in eine Jahreszahllast hochzurechnen. Sofern sich danach eine Zahllast von mehr als 7.500 € ergebe, müssten monatliche Voranmeldungen abgegeben werden, ansonsten quartalsweise.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf Besteuerungs- und Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 01.01.2027 enden, und die Vereinfachungen gelten nur für Neugründer.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

EHEGATTEN UND LEBENSPARTNER: BMF GIBT TIPPS ZUR STEUERKLASSENWAHL FÜR 2021

In einem aktualisierten Merkblatt hat das Bundesfinanzministerium (BMF) dargestellt, welche Besonderheiten bei der Wahl der Lohnsteuerklassen gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen.

Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem optimalen Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung aber generell verpflichtend.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich für die Steuerklassenkombination IV/IV zu entscheiden, so dass der hohe Steuerabzug des Geringverdienenden in Steuerklasse V vermieden wird. In diesem Fall entfällt jedoch für den besser verdienenden Partner auch die günstigere Steuerklasse III.

Ehegatten bzw. Lebenspartner können als weitere Möglichkeit das Faktorverfahren beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (sog. Faktor) einträgt. Die Eintragung eines Faktors bewirkt, dass die Lohnsteuerlast nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne auf die Partner verteilt wird. Dieses Verfahren ist für Paare mit einem großen Gehaltsunterschied interessant. Die hohe Lohnsteuerlast in Steuerklasse V wird für den geringer verdienenden Partner vermieden, so dass er einen höheren Nettolohn erhält. Ehegatten und Lebenspartner sollten beachten, dass sich ein Steuerklassenwechsel auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken kann (z.B. Kurzarbeitergeld, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.

Hinweis: Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen möchte, muss sich an sein aktuelles Wohnsitzfinanzamt wenden. Ein Steuerklassenwechsel oder die Anwendung des Faktorverfahrens für das Kalenderjahr 2021 kann bis spätestens 30.11.2021 beantragt werden. Ein Steuerklassenwechsel im laufenden Kalenderjahr ist auch mehrfach möglich. Das Merkblatt enthält Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die für sich beste Kombination ablesen können.

44-€-FREIGRENZE: WANN EIN „GESTÜCKELTER“ MONATSVORTEIL STEUERFREI BLEIBEN KANN

Dürfen Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem **Einjahresfirmenfitnessprogramm** teilnehmen, kann dieser Vorteil unter die monatliche 44-€-Freigrenze gefasst werden und daher steuerfrei bleiben. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern ermöglicht, im Rahmen eines Einjahresfirmenfitnessprogramms in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu hatte er jeweils **einjährige Trainingslizenzen** erworben, für die monatlich jeweils 42,25 € zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von zunächst 16 €, dann 20 € pro Monat.

Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, weil er der Ansicht war, dass die Vorteile unter die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge fielen. Das Finanzamt ver-

trat demgegenüber die Auffassung, dass den Arbeitnehmern der **Vorteil aus dem Einjahrestraining** mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises **in einer Summe zugeflossen** und die 44-€-Freigrenze daher überschritten sei. Es unterwarf die Kosten für die Jahreslizenzen (abzüglich der geleisteten Eigenanteile der Arbeitnehmer) daher dem Pauschsteuersatz von 30 %.



Der BFH urteilte jedoch, dass der **geldwerte Vorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen** war. Der Arbeitgeber hatte sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung **monatlich fortlaufend** durch die Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt.

Hinweis: Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile wurde die 44-€-Freigrenze eingehalten, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern war.

CORONA: KURZARBEITERGELD KANN ZU STEUERNACHZAHLUNGEN FÜHREN

Durch die Corona-Pandemie wurden viele Branchen schwer getroffen, Tausende Unternehmen mussten ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken. Wie hoch das Kurzarbeitergeld ausfällt, ist von der Dauer der Kurzarbeit, von der Steuerklasse, dem Familienstand und den Lohnsteuermerkmalen abhängig.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, erhöht aber den Einkommensteuersatz, der für das übrige (steuerpflichtige) Einkommen des Arbeitnehmers gilt. Dieser steuererhöhende Effekt wird als **Progressionsvorbehalt** bezeichnet. Wer Kurzarbeitergeld bezogen hat, muss daher damit rechnen, dass sich mit der Einkommensteuerveranlagung eine **Nachzahlung** ergibt. Bei der Bemessung des laufenden monatlichen Lohnsteuerabzugs wurde das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt, so dass das Finanzamt die fehlende Mehrsteuer über den Einkommensteuerbescheid einfordert.

Ob und in welcher Höhe eine Nachzahlung anfällt, hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem von der Dauer und dem Anteil der Kurzarbeit. Eine entscheidende Rolle spielen auch der individuelle Grenzsteuersatz und die Steuerklassenverteilung bei Ehegatten.

Hinweis: Wer Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € im Jahr bezogen hat, muss für das Bezugsjahr zudem zwingend eine Einkommensteuererklärung bei seinem Finanzamt einreichen (Pflichtveranlagung). Gibt er keine Steuererklärung ab, können Sanktionen folgen (z.B. über eine Zwangsgeldandrohung und -festsetzung).

ALLE STEUERZAHLER

AUSLANDS(PRAXIS)SEMESTER: WANN UND WELCHE KOSTEN ABZIEHBAR SIND

Wer ein **duales Studium** absolviert oder nach seinem Erststudium bzw. seiner Erstausbildung eine **zweite Ausbildung** „aufsatelt“, kann die entsprechenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten zum Studienort) als Werbungskosten geltend machen.

Für Auszubildende und Studenten, denen ein Werbungskostenabzug zusteht, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich ein interessantes Urteil veröffentlicht. Den Bundesrichtern zufolge kann dieser Personenkreis auch die Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen eines **Auslandssemesters** als (vorab entstandene) Werbungskosten geltend machen. Geklagt hatte eine Studentin, die nach ihrer abgeschlossenen Ausbildung ein Studium an einer deutschen Hochschule begonnen hatte. Die Studienordnung dieser Hochschule schreibt für den gewählten Studiengang vor, dass ein Teil des Studiums (zwei Semester) **an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren** ist.

Für die Zeit ihres Auslandsstudiums wollte die Studentin ihre hierdurch zusätzlich entstandenen Unterkunftskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten anerkannt wissen. Das zuständige Finanzamt hatte dies zunächst abgelehnt und darauf verwiesen, dass die Auslandsuniversität die **erste Tätigkeitsstätte** der Klägerin gewesen sei und die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung daher nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten angesetzt werden könnten - eine solche liege hier aber nicht vor.

Der BFH gab jedoch grünes Licht für den Kostenabzug. Sieht die Studienordnung - wie im vorliegenden Fall - vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibt die **inländische Hochschule** nach Ansicht der Bundesrichter die erste Tätigkeitsstätte. Dies gilt jedenfalls, soweit der Studierende dieser - wie im Urteilsfall - auch für die Zeiten des Auslandsstudiums weiter zugeordnet

bleibt. Konsequenz dieser Einordnung ist, dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland als vorweggenommene Werbungskosten steuerlich anerkannt werden müssen - selbst wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt. Entsprechendes gilt nach dem BFH-Urteil für Praxissemester.

UPDATE FÜR ALLE STEUERZAHLER: WELCHE ÄNDERUNGEN DAS JAHR 2021 MIT SICH BRINGT



Zum Jahreswechsel haben sich wieder zahlreiche Änderungen ergeben, die alle Steuerzahler kennen sollten:

- **Höherer Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag wurde von 9.408 € auf 9.744 € angehoben. Bei Zusammenveranlagung lassen sich die doppelten Beträge nutzen.
- **Höheres Kindergeld/höhere Kinderfreibeträge:** Das Kindergeld wurde um 15 € pro Kind angehoben, folgende Beträge gelten: Für das erste und zweite Kind erhalten Erziehungsberechtigte nun jeweils 219 €, für das dritte Kind 225 € und für jedes weitere Kind 250 €. Der Kinderfreibetrag wurde von 2.586 € auf 2.730 € angehoben. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung steigt von 1.320 € auf 1.464 €. Beide Freibeträge gelten jeweils pro Elternteil.
- **Höhere Pendlerpauschale:** Die Pendlerpauschale steigt ab dem 21. Kilometer um 5 Cent auf 35 Cent pro Kilometer. Ge-

ringverdiener, die mit ihrem Einkommen innerhalb des Grundfreibetrags liegen, erhalten die sogenannte Mobilitätsprämie von 14 % der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent ab dem 21. Kilometer. Die aufgestockte Pendlerpauschale und die Mobilitätsprämie gelten zunächst befristet bis zum 31.12.2026.

- **Verlängerte Förderung für Kurzarbeiter:** Die Bundesregierung hat Erleichterungen für die Kurzarbeit beschlossen, die bis zum 31.12.2021 gelten. Arbeitnehmer in Kurzarbeit erhalten demnach mehr Kurzarbeitergeld. Bisher übernahm die Agentur für Arbeit nur 60 % des entgangenen Lohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67 %. Bis Ende 2021 wird das Kurzarbeitergeld gestaffelt angehoben. Wer es für eine um mindestens die Hälfte reduzierte Arbeitszeit bezieht, erhält ab dem vierten Monat 70 % des entgangenen Lohns, mit Kindern 77 %. Ab dem siebten Monat des Bezugs steigt es dann auf 80 % bzw. 87 % mit Kindern. Wer Kurzarbeitergeld erhält, ist nach wie vor zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.
- **Neuer Rentenzuschlag für Geringverdiener:** Wer viele Jahre nur wenig in die Rentenkasse eingezahlt hat, bekam bislang auch nur eine sehr niedrige Rente - teilweise unter dem Niveau der Grundsicherung. Ab 2021 sollen Rentner mindestens so viel Geld erhalten, dass sie deutlich über der Grundsicherung liegen. Ein Recht auf Grundrente hat jeder, der 35 Jahre lang Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hat. Gezahlt wird bis zu 80 % der Rente, die ein Durchschnittsverdiener in Deutschland in diesen Jahren erwirbt. Die Grundrentenberechtigten werden durch eine automatische Einkommensprüfung ermittelt: Die Daten hierfür erhält die Rentenversicherung vom Finanzamt. Es muss also kein Antrag ausgefüllt werden.
- **Ende des Solidaritätszuschlags:** Ab 2021 entfällt für rund 90 % der Steuerzahler der Solidaritätszuschlag. Eine Familie mit zwei Kindern muss nun bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 € keinen Soli zahlen, ein Alleinstehender bleibt bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 € davon befreit.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2021						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

10.03.2021 (15.03.2021*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

29.03.2021

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.